



Veranstaltung des Jahres

Symposium „Herausforderung“

„Herausforderung“ lautet in diesem Jahr der Titel des traditionellen Symposiums der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz am 13. November 2019 in der Kultur- und Kongresshalle in Ingelheim (KING). Dazu laden wir Sie bereits heute recht herzlich ein.

Ob im Berufsleben oder im persönlichen Alltag – immer wieder stehen wir im Leben vor Herausforderungen, die wir so nicht geplant haben. Doch anstatt zu resignieren, können wir sie auch als Chance zur Persönlichkeitsentwicklung begreifen.

Passend dazu wird in diesem Jahr der ehemalige **Boxweltmeister und heutige Unternehmer und Motivationsexperte Henry Maske** zum Thema „Nur wer aufgibt, hat verloren!“ referieren und unter anderem Parallelen zwischen den Erfolgsfaktoren des Spitzensports und denen des persönlichen Erfolgs ziehen. Zuvor freuen wir uns auf ein Statement der rheinland-pfälzischen Umweltministerin Ulrike Höfken. Beim anschließenden Empfang haben Sie Gelegenheit, miteinander ins Gespräch zu kommen.

Wir freuen uns auf einen interessanten Abend gemeinsam mit Ihnen, den Spitzenvertretern der 60.000 Ingenieurinnen und Ingenieure im Land sowie mit hochrangigen Gästen aus Wirtschaft und Politik.

Datum: 13. November 2019
Uhrzeit: 18:00 Uhr
Ort: Kultur- und Kongresshalle, Ingelheim (KING)

Programm

Begrüßung und Eröffnung
Dr.-Ing. Horst Lenz, Präsident der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Statement
Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz



Vortrag: „Nur wer aufgibt, hat verloren!“
Henry Maske, ehem. Boxweltmeister und Motivationsexperte

Empfang im Foyer

Moderation
Martin Böhme, Geschäftsführer der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz

Anmeldung

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Wir bitten jedoch um rechtzeitige Anmeldung unter anders@ing-rlp.de. Bitte geben Sie Ihren Vor- und Zunamen, Titel, Funktion und ggf. Ihre Begleitperson an.

Mitgliederrunde und Fachgruppen

Die Mitgliederrunde beginnt um 17.00 Uhr. Die Fachgruppen werden davor individuell ab 14.00 Uhr zusammenkommen. Nähere fachgruppenspezifische Informationen erhalten Sie in den nächsten Wochen. Die Anmeldung zu den Fachgruppensitzungen bitten wir via E-Mail an Frau Weingärtner, weingaertner@ing-rlp.de, zu richten.



Themen

Recht	2
Building Information Modeling	3
BMI-Erlass zur Anwendung der HOAI	4
Vergaben im Unterschwellenbereich	4
Fort- und Weiterbildung	5
Mitglieder	6

Recht

Eignungskriterien und ihre Wertung bei der Vergabe von Planungsleistungen

Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots muss der Auftraggeber bekannt geben, welche Beurteilungskriterien er für seine Entscheidung heranziehen möchte. Häufig sind jedoch die Grundlagen für die Auswahlentscheidung für die Bewerber/Bieter kaum verständlich, die bekannt gemachten Wertungskriterien teilweise nicht nachvollziehbar.

Welchen gesetzlichen Vorgaben unterliegt der öffentliche Auftraggeber bei der Festlegung der Anforderungen, oder kann er diese von Fall zu Fall frei festlegen?

Im Vergaberecht herrscht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 97 Abs. 1 GWB).

Es gibt keine starren Regelungen, wie eine Wertungsmatrix zu erstellen ist.

Nach § 127 Abs. 4 GWB müssen die Zuschlagskriterien so festgelegt und bestimmt sein, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Bei einer Mindestpunktzahlanforderung muss vorab festgelegt werden, ob das Nichterreichen einer Mindestpunktzahl zum Ausschluss führt¹.

Die Nachweisanforderungen müssen stets im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen. Sie dürfen nicht willkürlich gebildet werden. § 42 Abs. 1 VgV regelt die Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB.

Welche Eignungs- und Zuschlagskriterien in Betracht kommen können, hängt vom konkreten Auftragsgegenstand ab. Deshalb finden sich im Gesetz nur beispielhafte Aufzählungen von Eignungskriterien in § 122 GWB i.V.m. §§ 42 ff. VgV sowie von Zuschlagskriterien in § 57 Abs. 2 VgV.

Die Anforderungen an die Eignungsnachweise sind in 3 Vorschriften verteilt:

1. § 42 Abs. 2, 3 VgV unterscheidet bei der beruflichen Qualifikation (§ 73 Abs. 2 Nr. 2 VgV) danach, ob der Nachweis für die Aus-



führung der Aufgabe **zwingend erforderlich ist**, oder ob der Auftraggeber die berufliche Qualifikation des Architekten oder Ingenieurs für die Erbringung der zu vergebenden Leistung **fordert**.

2. § 45 VgV benennt die Nachweise für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit. Dazu gehört auch der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung in bestimmter Höhe.

Sofern ein **Mindestjahresumsatz** verlangt wird, darf dieser das Zweifache des geschätzten Auftragswertes nur überschreiten, wenn aufgrund der Art des Auftragsgegenstandes spezielle Risiken bestehen, für die der Auftraggeber eine Begründung geben muss.

3. § 46 VgV bezeichnet die für den Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, dazu gehört auch der Nachweis von Referenzen, zu fordernden Unterlagen. Der Katalog des § 46 Abs. 3 VgV ist abschließend.

Es müssen aber nicht alle Nachweise verlangt werden.

Bei Referenzprojekten müssen die Planungs- oder Beratungsanforderungen mit denen der zu vergebenden Leistung nur vergleichbar sein. Um die Vergleichbarkeit von Referenzprojekten zu ermitteln, sollen deren Planungsanforderungen mit der aus geschriebenen Planungsleistung in Beziehung gesetzt werden. Dem Auftraggeber steht ein weiter Ermessensspielraum zu.

Ein Auftraggeber muss den Bietern im Voraus bekannt geben, wie er die für ein Zuschlagskriterium erreichbaren Punkte ermittelt. Die Pflicht zur Bekanntmachung der Wertungskriterien betrifft das gesamte

Wertungssystem². Die Hinweise, die der Auftraggeber für die Wertung gibt, sind im Sinne einer Selbstbindung verpflichtend.

Die Angebotswertung mittels Schulnotensystem ist zulässig. Es muss klar erkennbar sein, unter welchen konkreten Voraussetzungen ein Wertungskriterium als nicht den Anforderungen genügend (0 Punkte), oder als

mit Einschränkungen den Anforderungen genügend (1–2 Punkte) oder als den Anforderungen besonders dienlich (3 Punkte) bewertet wird.

Öffentliche Auftraggeber sind gut beraten bei der Festlegung der Kriterien klar zu bestimmen, was gefordert wird und welche Punkte dafür erreicht werden können. Zumindest bei Auftragsvergabe oberhalb der Schwellenwerte (Auftragswert 221.000,00 EUR netto) kann der Bieter eine nicht schlüssige Wertungsmatrix angreifen.

Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Fachanwältin für Vergaberecht

Fazit:

- Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass Wettbewerb gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine objektive Überprüfung des Erfüllens der Kriterien möglich ist.
- Die Nachweisanforderungen müssen im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen.
- Konkrete Eignungs- und Zuschlagskriterien hängen vom Auftragsgegenstand ab.
- Referenzprojekte müssen mit der zu vergebenden Leistung nur vergleichbar sein.
- Der Auftraggeber muss den Bietern bekannt geben, wie er die für ein Kriterium erreichbaren Punkte ermittelt.

¹ VK Südbayern Beschl. v. 21.12.2018 - Z3-3-3194-1-32-09/18

² VK Nordbayern Beschl. v. 17.03.2017 - 21. VK - 3194 - 01/17

Building Information Modelling

BIM World Munich 2019

Seit vier Jahren ist die BIM World MUNICH die wichtigste und am besten besuchte Netzwerkplattform in D-A-CH für nationale und internationale Akteure der Digitalisierung der Bau-, Immobilienwirtschaft und Städtebauindustrie. Das jährliche in München stattfindende Event setzt sich zusammen aus einer Ausstellung mit integrierter Breakout Panel Session für digitale Lösungen, zukunftsorientierte IT-Anwendungen und neue IoT-Technologien, einem 2-tägigen internationalen Kongress mit führenden Experten und praktischen Beispielen aus BIM- und Digitalisierungsprojekten sowie einer Innovation Area, der BIM Town mit offenem Bühnenprogramm. Mit über 180 Key-Playern aus der Branche, sowie zahlreichen innovativen Startups und 200 Referenten, bringt die BIM World MUNICH das gesamte BIM-Ökosystem zusammen und ist DER Treffpunkt aller engagierten Branchenakteure. Im Fokus der BIM World 2019 stehen u.a.

- Digital FM Hub & vernetzte, intelligente Smart Buildings
- Digitale Gebäudemodelle & neue disruptive IoT-Technologien für das sensorgestützte Bauen und Betreiben
- Integrale Planung
- BIM und digitale Baustelle
- Digitale Planungstools und Bautechnologien
- Cloudbasierte BIM-Lösungen und Tools
- BIM und GIS

- BIM-Visualisierung, VR/AR-Anwendungen
- Nachhaltiges Bauen mit BIM

Die BIM World MUNICH findet vom 26. – 27. November 2019 im ICM München statt.

<https://www.bim-world.de/>

Die Mitglieder der Ingenieurkammer und des BIM-Clusters Rheinland-Pfalz erhalten mit dem Promo-Code **BIMCLUSTER-RLP kostenfreie Tickets für die Ausstellungsfläche mit offener Breakout Session**. Für einen reduzierten Preis von 275 EUR besteht zudem die Möglichkeit, Ihr Gratisticket „upzugraden“ und Zugang zum 2-tägigen internationalem Kongress zu erhalten.

BIMWORLD MUNICH

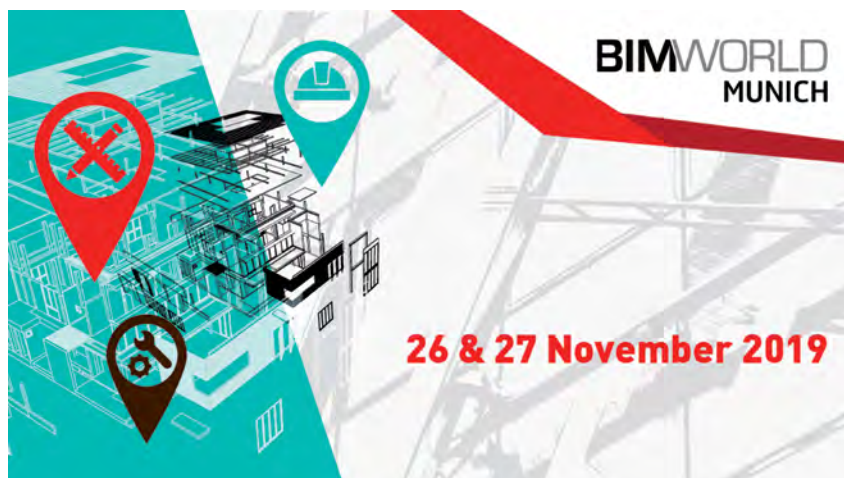
Die Registrierung erfolgt unter:

<https://www.bim-world.de/de/registrierung/>

Des Weiteren bietet die BIM World in Kooperation mit der Deutschen Bahn das Veranstaltungsticket inkl. CityTicket an!

Um die Anreise der Besucher möglichst komfortabel und preiswert zu gestalten, hat die BIM World spezielle Festpreise für alle DB-Zugtickets vereinbart. Mehr Information dazu unter:

<https://www.bim-world.de/de/informationen/location/>.



BIM-Kompetenzzentrum des BMVI und BMI

Bundesregierung treibt Digitalisierung des Bauwesens voran

Auf Initiative des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ist mit der Vertragsunterzeichnung das Nationale BIM-Kompetenzzentrum auf den Weg gebracht worden. Die beiden Bundesministerien werden das Nationale BIM-Kompetenzzentrum gemeinsam betreiben und so für ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen im Infrastruktur- und Hochbau sorgen. Ziel ist, die Digitalisierung im Bauwesen zu beschleunigen. Mit Planung und Betrieb wurde die **planen-bauen 4.0 GmbH** beauftragt.

Die digitale Planungsmethode BIM ermöglicht eine zuverlässige Kosten-, Quali-



täts- und Terminkontrolle und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit in allen Phasen. Das Kompetenzzentrum wird alle Bereiche des Planens, Bauens und Nutzens

von Bauwerken im Hoch- und Infrastrukturbau abdecken und als zentrale öffentliche Anlaufstelle für BIM-relevante Informationen dienen. Es unterstützt den Bund bei folgenden Aufgaben:

- Qualitätssicherung und Koordination der BIM-Aktivitäten,
- Entwicklung und Umsetzung einer einheitlichen Normungs- und open-BIM-Strategie,
- Aufstellung von Aus- und Fortbildungskonzepten,
- Erarbeitung von Anforderungen und Benchmarks,
- Einrichtung und inhaltliche Pflege eines BIM-Portals mit Datenbank, Prüfwerkzeugen und BIM-Objekten

Nach EuGH-Urteil

Erlass des BMI zur Anwendung der HOAI

Wie angekündigt hat das Bundesministerium des Innern, für Bauen und Heimat einen Erlass zur Anwendung der HOAI nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) veröffentlicht.

Darin stellt das Bundesministerium klar, dass bei Verträgen, die vor der Urteilsverkündung geschlossen wurden, weiterhin von der Wirksamkeit auszugehen ist – „auch soweit bei der Vergabe und dem Vertragsschluss von der verbindlichen Geltung der Mindest- und Höchstsätze ausgegangen wurde.“

Die folgenden Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bundesingenieurkammer unter **www.bingk.de**:

- Erlass zur Anwendung der HOAI
- Hinweise zum Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume
- Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume

Am 04. Juli 2019 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit seinem Urteil im Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze der Honorar- und Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) gekippt.

In seinem Urteil betonte der EuGH, „dass die Existenz von Mindestsätzen für die Pla-

nungsleistungen im Hinblick auf die Beschaffenheit des deutschen Marktes grundsätzlich dazu beitragen kann, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten, und folglich dazu, die von der Bundesrepublik Deutschland angestrebten Ziele zu erreichen.“ Insofern waren die von der Bundesingenieurkammer gemeinsam mit der Bundesarchitektenkammer und



dem AHO beigebrachten Gutachten und Studien nicht vergebens. Die Bundesingenieurkammer hatte sich im Vorfeld gemeinsam mit der Bundesarchitektenkammer und dem AHO in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür eingesetzt, die These der EU-Kommission zu widerlegen, dass die Mindest- und Höchstsätze der HOAI nicht mit dem EU-Recht vereinbar seien.

Dennoch kam der EuGH schlussendlich nicht zu dem erhofften positiven Urteil. Denn er sieht im deutschen Regelwerk insgesamt eine Inkohärenz. Der Umstand, dass in Deutschland Planungsleistungen auch von Dienstleistern erbracht werden können, die ihre entsprechende fachliche Eignung nicht nachgewiesen haben, passt nicht zu dem mit den Mindestsätzen verfolgten Ziel, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten. Im Umkehrschluss könnte das heißen, wären Planungsleistungen ausschließlich Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren vorbehalten, die ja aufgrund ihrer Ausbildung für eine „Grundqualität“ bürgen, hätte der EuGH vielleicht anders entschieden.

Diese Überlegungen hat die Bundesingenieurkammer aufgegriffen und bereits erste Gespräche mit den zuständigen Ministerien geführt.

Viele Länderingenieurkammern bieten anlässlich des Urteils eine Art „Erste-Hilfe-Kurs“ an. Entsprechende Seminare finden Sie unter www.akademie-der-ingenieure.de.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Vergaben im Unterschwellenbereich

Festsetzung von Auftragswertgrenzen

Schon mehrfach haben wir über die neue, 2017 bekanntgemachte Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) berichtet.

Diese wurde und wird in den einzelnen Bundesländern umgesetzt. Im Zuge dieser Umsetzung wird nun auch die Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz angepasst.

Hierbei wurden nun neue Auftragswertgrenzen bei Vergaben im Unterschwellenbereich festgesetzt.

- Aufträge über Planungsleistungen von Architekten und Ingenieuren dürfen bis zu einer Auftragswertgrenze von 25.000 € –

ohne Umsatzsteuer – auch ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots mit nur einem Planungsbüro verhandelt werden.

- Liefer- und Dienstleistungen nach VOL/A dürfen freihändig vergeben werden bis zu einem Auftragswert iHv. 40.000 €, eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb darf bis 80.000 € stattfinden.

- Die Direktvergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen ist bis zu einem geschätzten Auftragswert von 3.000 € möglich.

Diese Vorgaben gelten bis zum Inkrafttreten der Neufassung der Verwaltungsvor-



schrift zum öffentlichen Auftragswesen.

Das vollständige Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau finden Sie unter **www.bing-rlp.de**.

Fort- und Weiterbildung

Berufsbegleitendes Lernen sichert die Qualität Ihrer Leistung



Das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit gegenüber Ingenieuren gründet sich in erster Linie darauf, dass technisches Fachwissen durch eine qualifizierte Ausbildung und Berufsausübung gegeben ist. Für qualifizierte Ingenieurinnen und Ingenieure bedeutet das, dass sie ihre fachliche Kompetenz durch Fort- und Weiterbildungen kontinuierlich aktualisieren und weiterentwickeln müssen. Gerade im Zuge der Digitalisierung und Industrie 4.0, die auch einen Wandel der Arbeitswelten im Ingenieurbereich mit sich brachten, wird berufsbegleitendes Weiterlernen immer

wichtiger. Denn nur wenn Unternehmen und ihre Mitarbeiter auf dem neusten Stand der Technik bleiben und über alle wichtigen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Entwicklungen informiert sind, bleiben sie wettbewerbsfähig.

In Rheinland-Pfalz besteht seit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. November 2008 für alle Mitglieder der Ingenieurkammer die Fort- und Weiterbildungspflicht laut Fort- und Weiterbildungsordnung (FuW-O). Diese besagt, dass jedes Mitglied, welches noch als Ingenieurin oder Ingenieur tätig ist, pro Kalenderjahr mindestens acht Fortbildungspunkte durch den Besuch von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sammeln muss, um Qualität und Fortschritt zu gewährleisten.

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz hat sich dazu verpflichtet, anhand einer jährlichen Stichprobe zu überprüfen, ob Mitglieder Ihrer Fortbildungsverpflichtung nachgekommen sind. Die nächste Überprüfung wird in den ersten Monaten des Jahres 2020 stattfinden. Sollten Sie im laufenden

Jahr den Mindestumfang von acht Fortbildungspunkten noch nicht erreicht haben, bitten wir Sie, dies bis Dezember 2019 zu tun.

Dabei können Sie sich gerne am Veranstaltungsprogramm der Akademie der Ingenieure orientieren. Die Ingenieurkammern aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland haben sich zusammengefunden, um gemeinsam mit der Akademie eine praxisorientierte Fort- und Weiterbildung anzubieten. Das Angebot umfasst interessante Themen und vielfältige Veranstaltungsformen für die Ingenieurpraxis und das berufliche Umfeld, die den Fortbildungsordnungen der drei Kammern entsprechen.

Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Fort- und Weiterbildung

Seminarprogramm September bis Oktober 2019

AKADEMIE DER INGENIEURE



Datum	Seminar	Seminar-Nr.
19.09.2019, Mainz	Urheberrecht und Datenschutz	URIW-03-E01-MZ
20.09.2019 bis 28.03.2020, Ostfildern	Sachverständige/-r für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken – Gesamtlehrgang	SVWG-09-000-ES
20.09.2019, Mainz	HOAI Einsteigerseminar – Grundlagen der Bauplanungshonorierung	HEAI-02-E01-MZ
24.09.2019, Ostfildern	Erfahrungen mit dem neuen Bauvertragsrecht – Fallstricke beim Umgang mit dem neuen Bauvertragsrecht vermeiden	BVRH-01-E01-ES
26.09.2019, Koblenz	EuGH-Urteil zur HOAI: die Zukunft der Honorarordnung und was vertraglich zu regeln ist!	HOAI-58-E01-KO
09.10.2019, Ulm	Nachfolgeregelung und Bürobewertung für Architekten und Ingenieure	NFRB-18-E01-UL
10.10.2019 bis 18.01.2020, Ostfildern	Sachverständige/-r für die Analyse und Sanierung von Schimmelpilzschäden	SVAS-13-000-ES
10.10.2019, Freiburg	Nach dem EuGH-Urteil zur HOAI: Kalkulation von Angeboten und Leistungen	KVAL-04-E01-FR

Bild: Akademie der Ingenieure

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Junior.ING

Schülerwettbewerb geht in die nächste Runde



Unter dem Motto „Aussichtsturm – fantasievoll konstruiert“ geht der diesjährige Schülerwettbewerb „Junior.ING“ unter der Schirmherrschaft der rheinland-pfälzischen Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig zum Schuljahresbeginn 2019/2020 an den Start. Aufgabe ist der Entwurf und Bau eines Aussichtsturms mithilfe einfachster Materialien. Alle wichtigen Informationen, das Anmeldeformular sowie eine FAQ-Liste finden Sie im Internet unter www.junioring.ingenieur.de. Dort können Sie auch den Flyer zum Wettbewerb als PDF-Datei herunterladen. Die Anmeldung zum Wettbewerb muss bis zum 30. November 2019 über die oben genannte Internetplattform erfolgen, das fertige Turmmodell muss bis spätestens 9. März 2020 bei der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz eingereicht werden.

Helfen Sie uns beim Bekanntmachen des Wettbewerbs und geben Sie diese Informationen an Ihnen bekannte Lehrer und Eltern weiter, damit Schülerinnen und Schüler angesprochen und zur Teilnahme an dem Wettbewerb motiviert werden können. Denn Ingenieure von morgen müssen wir heute schon für den Ingenieurberuf begeistern.

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Juli und August Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

40. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Claudia Jahnz
Dipl.-Ing. Andrea Müller

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Stefan Bauer
Dipl.-Ing. (FH) Silvio Sema

60. Geburtstag

Dipl.-Geologe Said Lahham
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Assion
Dipl.-Ing. Gottfried Frings
Dipl.-Ing. (FH) Michael Mager
Burkhard Mattler

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. Kurt Knittel
Dipl.-Ing. (FH) Ernst J. Storzum
Dr.rer.nat. Dipl.-Geologe Holger Knoke

75. Geburtstag

Dr.rer.nat. Dipl.-Physiker Peter Völlinger

76. Geburtstag

Manfred Claessen

Dipl.-Ing. Dieter Faust
Dipl.-Ing. (FH) Fritz-Wilhelm Kehr
Franz-Josef Guldenberg

77. Geburtstag

Dipl.-Ing. Wolf-Peter Blumenthal

79. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Hermann Schmitt
Dipl.-Ing. Bernd Neumüller

80. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Horst Heinemann

81. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Dieter Schäfer
Dieter Neu
Hans Rabenstein

82. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Albert J. Rohles

83. Geburtstag

Ingenieur Richard Hüsich

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Dipl.-Ing. Jens Dieter Heckenbach
Dr.-Ing. Dietmar Möller
Dipl.-Ing. (FH) Oliver Porth
Michael Reinard B. Eng.
Dipl.-Ing. (FH) Lars Stephan M. Sc.
Dipl.-Ing. (FH) Patrik Wolf
Dipl.-Ing. (FH) Nezan Zupanjac
als **Beratende Ingenieure**

Dipl.-Ing. Simon Alexander Ruthig
als **Pflichtmitglieder (§ 64 LBauO)**

Dipl.-Ing. (FH) Marius Böttcher
Izet Hot, Dr. techn. (Serbien)
Lars Imberg M.Eng.
Dipl.-Ing. Michael Schneider
als **Pflichtmitglieder (§ 66 LBauO)**

Dipl.-Ing. (FH) Christoph Jung
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Kammhoff
Dipl.-Ing. (FH) Sven Kämpfer
Dipl.-Ing. Jürgen Neuß
als **Pflichtmitglieder (§ 103 LWG)**

Dipl.-Ing. Horst Hölzer
Sascha Janitzki M. Eng.
Dipl.-Ing. Tom Dominik Joas
Christoph Schmitt B. Eng.
Martin Weber
als **Freiwillige Mitglieder**

Simon Faust B. Eng.
Ferdinand Kröper
Irena Rimpopova M. Sc.
Anne Tatura M. Eng.
als **Juniormitglieder**

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer, Bianca Konrath

Redaktionsschluss: 14.08.2019

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 10.09.2019 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.